

Bauvorhaben „Areal Hoheneck – Sanierung Ostflügel [...]“

Architektenvertrag

Architektenvertrag

zwischen

der Großen Kreisstadt Stollberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Hauptmarkt 1, D-09366 Stollberg

-nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt-

und

[●], vertreten durch [●]

-nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt-

-gemeinsam nachfolgend **Vertragsparteien** genannt-

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

Architektenvertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Leistungsumfang.....	5
§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	8
§ 5 Projektteam / Vertretung.....	10
§ 6 Subplaner.....	11
§ 7 Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute.....	12
§ 8 Baukosten	12
§ 9 Leistungsänderungen.....	13
§ 10 Fristen	14
§ 11 Honorar	15
§ 12 Nebenkosten	16
§ 13 Abnahme.....	16
§ 14 Zahlungen	17
§ 15 Mängelansprüche.....	18
§ 16 Versicherungen	19
§ 17 Kündigung des Vertrags	19
§ 18 Herausgabe.....	20
§ 19 Verwertungs- und Nutzungsrechte	22
§ 20 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	23
§ 21 Schlussbestimmungen	24

Architektenvertrag

Präambel

Die Große Kreisstadt Stollberg beabsichtigt im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung“ 2021-2027 die Maßnahme „Areal Hoheneck – Ostflügel als verwaltungstechnische Ergänzung der Gedenkstätte“ umzusetzen. Bei der Gedenkstätte handelt es sich um die ehemalige JVA Hoheneck, welches als erstes königlich-sächsisches Weiberzuchthaus und v.a. in der Zeit der DDR zur Inhaftierung politisch gefangenen Frauen genutzt wurde. Zukünftig soll der bislang ungenutzte und unsanierte Ostflügel des Areals – ein dreigeschossiger roter Ziegelbau, der 1885 bis 1888 erbaut wurde - als verwaltungstechnische Ergänzung zur Gedenkstätte genutzt werden. Hierfür werden Verwaltungs-/ Büro- und Archivräume benötigt. Ergänzend sollen im Erdgeschoss geschichtlich bedeutsame Räumlichkeiten als Ausstellungsflächen zugänglich gemacht werden. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind Planungs- und Bauüberwachungsleistungen der Objektplanung für Gebäude für das Projekt „Bauvorhaben Areal Hoheneck – Sanierung Ostflügel als verwaltungstechnische Ergänzung der Gedenkstätte“ („**Vorhaben**“). Es handelt sich um einen Erweiterungsbau und Modernisierung.
- (2) Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Planung und Umsetzung des Vorhabens „Areal Hoheneck – Sanierung Ostflügel als verwaltungstechnische Ergänzung der Gedenkstätte“ auf dem Flurstück 1595 der Gemarkung Stollberg, gelegen an der Zufahrtsstraße „An der Stahlburg 6“ in 09366 Stollberg.
- (3) Die Vertragsleistungen des AN müssen folgenden übergeordneten Planungs- und Überwachungszielen genügen:
 - a. Termingerechte Fertigstellung der Entwurfsplanung (LPH3): 29.11.2024, Einreichung Fördermittelantrag/Bauantrag: 16.12.2024, Nutzungsbeginn: 02/2027
 - b. Kostensicherheit und Minimierung der Projektkosten, insbesondere Einhaltung der in § 8 dieses Vertrages näher bezeichneten Kosten, die Grundlage für die Finanzierung und für die Entscheidung des AG sind, ob und wie er das Vorhaben realisieren kann;
 - c. Umsetzung aller nutzerspezifischen Anforderungen an das Vorhaben auf Basis der AG-seitigen Vorgaben;
 - d. Größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bei Erstellung, Betrieb und etwaigen späteren Modernisierung;

Architektenvertrag

- e. [●]
 - (4) Besondere Planungs- und Überwachungsziele sind:
 - a. Einhaltung der gängigen rechtlichen und technischen Grundlagen
 - b. Durchführung der Baumaßnahme im laufenden Betrieb bei Vermeidung von Interimslösungen, Umsetzung einer phasenweisen Abwicklung
 - c. Fertigstellung des Bauvorhabens bis 12/2026
 - d. [●]
- § 650p Abs. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- (1) Maßgeblich für die vom AN zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrags sind die folgenden Unterlagen, und zwar in der beschriebenen Reihenfolge, welche gleichzeitig ihre Rangfolge bildet:
 - a. die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - b. Protokoll über die Verhandlungsgespräche vom [●] (**Anhang [●]**),
 - c. Planungsterminplan entsprechend § 10 Abs. 1 vom [●] (**Anhang [●]**),
 - d. der funktionale Anforderungskatalog/Vergabeunterlage (Bekanntmachung vom [●]) (**Anhang [●]**),
 - e. das Honorarangebot des AN vom [●] (**Anhang [●]**),
 - f. [●]
 - g. alle für das Vorhaben bzw. den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie – soweit sie dem AN bekannt geworden sind – die Auflagen und Bedingungen der Bauaufsichtsbehörden, die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, auch die empfohlenen technischen Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-Normen, Hersteller-Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Architektenvertrag

- h. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts Abweichendes bestimmt wird
 - i. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs insbesondere über den Werkvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 631 ff., 650p ff. BGB).
- (2) Es gelten ausschließlich die in Absatz 1 genannten Vertragsgrundlagen. Vertragsbedingungen des AN werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Hat der AN Bedenken gegen die ihm übergebenen Unterlagen oder die gemäß § 1 einzuhaltenden Vorgaben oder stellt er Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen fest, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Wie sich § 1 dieses Vertrages ergibt, liegen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele vor. Der AN wird nach Maßgabe des Folgenden alle ihm beauftragten Planungs- und Überwachungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um die vorbezeichneten Ziele zu erreichen, auch wenn sie nachstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind.
- (2) Der AN hat insbesondere und unabhängig davon, ob sie im Einzelnen objektiv erforderlich sind, die Grundleistungen der nachfolgenden aufgeführten Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI zu erbringen. Die Leistungspflicht umfasst sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 10, Nr. 10.1 zur HOAI, soweit diese nicht ausdrücklich aus dem Leistungsumfang herausgenommen worden sind:

LPH 1	Grundlagenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 2	Vorplanung	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 3	Entwurfsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>

Architektenvertrag

LPH 4	Genehmigungsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 5	Ausführungsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 8	Objektüberwachung	<input checked="" type="checkbox"/>
LPH 9	Objektbetreuung	<input checked="" type="checkbox"/>

Architektenvertrag

- (3) Der AN hat insbesondere und unabhängig davon, ob sie im Einzelnen objektiv erforderlich sind, die nachfolgenden Beratungs- und Besonderen Leistungen zu erbringen:
- Erstellen eines Brandschutznachweises, Beaufsichtigung der planerischen Vorgaben bei der Durchführung
 - Leistungen der Bauphysik, Wärmeschutz und Energiebilanzierung gemäß Anlage 1.2 HOAI, LPH 1 bis 4
 - Leistungen der Bauphysik, Wärmeschutz und Energiebilanzierung gemäß Anlage 1.2 HOAI, LPH 5 bis 7
 - Leistungen der Bauphysik, Schallschutz gemäß Anlage 1.2 HOAI, LPH 1 bis 4
 - Leistungen der Bauphysik, Schallschutz gemäß Anlage 1.2 HOAI, LPH 5 bis 7
 - Baugrunduntersuchung
 - Koordinationsleistungen im Rahmen von Abstimmungen mit der Denkmalpflege und weiteren Behörden
 - Koordinationsleistung sämtlicher an der Planung Beteiligter (inhaltliche und fachliche Koordination mit den Fachplanern mit den Schwerpunkten Termin- und Kosteneinhaltung)
 - Leistungen zur Unterstützung bei der Fördermittelantragsstellung
 - Leistungen zur Unterstützung bei der Fördermittelbewirtschaftung
 - Vergleich der Raum- und Nutzungsanforderungen mit der Machbarkeitsuntersuchung
 - LPH 7: Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die Planung
 - LPH 7: Mitwirken bei der Prüfung von baubetrieblich und bauzeitlich begründeten Nachtragsangeboten
 - LPH 8: Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
 - LPH 9: Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation
 - SiGeKo-Leistungen gemäß AHO

Architektenvertrag

- LPH 2: Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke
- (4) Die Leistungen werden nach Maßgabe des Folgenden beauftragt (Leistungsstufen):
 - a. Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4;
 - b. Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 5 bis 9;
- (5) Der AG beauftragt zunächst nur die Leistungen der Leistungsstufe 1. Die Leistungen der weiteren angebotenen, nicht von der ersten Beauftragungsstufe erfassten Leistungsstufen hat der AN entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu erbringen, wenn der AG diese durch einseitigen Abruf beauftragt, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, Einzelleistungen der Leistungsstufen, Leistungen für einzelne Bauteile und/oder Bauabschnitte (**stufenweise Beauftragung**). Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung von weiteren Leistungsstufen besteht vorbehaltlich anderer Regelungen dieses Vertrages nicht. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen.
- (6) Der AN wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, frei, wenn der AG sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach vollständiger Beendigung der vorhergehenden Leistungen beauftragt.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften und nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Der AN hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (2) Der AN hat schrittweise vorzugehen und zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Leistungen der jeweils zuvor bearbeiteten Leistungsphase abgeschlossen sind und der AG die Leistungen einer jeden abgeschlossenen Leistungsphase schriftlich oder in Textform freigegeben oder seine schriftliche / der Textform genügende Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat. Der AN hat den

Architektenvertrag

AG schriftlich oder in Textform zur Freigabe einer abgeschlossenen Leistungsphase aufzufordern. Zur Prüfung und Freigabe der Leistungen einer Leistungsphase hat der AG mindestens 12 Kalendertage Bearbeitungszeit. Die Freigabe durch den AG stellt weder eine Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen dar, noch befreit sie den AN von der Haftung für die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen, noch begründet sie ein Mitverschulden des AG. Dasselbe gilt für Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke und vergleichbare Maßnahmen des AG.

- (3) Der AN hat die Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem AN nicht ausdrücklich vom AG Vollmacht erteilt wurde, ist der AN nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen. Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN allerdings berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren und in diesem Zusammenhang den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen.
- (4) Der AN hat den AG und dessen Projektsteuerung von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können. Stellt der AG einen digitalen Projektraum zur Verfügung, ist der AN verpflichtet, den digitalen Projektraum zu nutzen und seine Arbeitsergebnisse dort einzustellen.
- (5) Durch den AG bzw. dessen Projektsteuerung werden monatlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem AN abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Projektbesprechungen durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, an diesen Besprechungen mindestens durch seinen Projektleiter oder stellvertretenden Projektleiter teilzunehmen. Der AG bzw. dessen Projektsteuerer oder auf dessen Verlangen der AN wird über jede Besprechung ein Protokoll anfertigen, in das zumindest alle Erklärungen der Vertragspartner und wesentliche Entscheidungen und Festlegungen aufzunehmen sind und das beide Vertragspartner unterzeichnen. Der AG überlässt dem AN eine Kopie des Protokolls.
- (6) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten oder mit Dritten (insbesondere Behörden, Baufirmen, Lieferanten) zu protokollieren und das Protokoll dem AG in Textform spätestens vier Arbeitstage nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.

Architektenvertrag

- (7) Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem AG 1 - fach digital auszuhändigen. Die Codierung der Planunterlagen und Dokumente sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.
- (8) Abschlagsrechnungen der am Bau Beteiligten hat der AN innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang geprüft an den AG zu übergeben. Schlussrechnungen der am Bau Beteiligten hat der AN innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zugang geprüft an den AG zu übergeben.
- (9) Der AN hat dem AG in dem vom AG gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dem AG jederzeit (auch nach Beendigung dieses Vertrages) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der AN hat den AG rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche oder der Textform genügende Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der AN hat dabei zu berücksichtigen, dass der AG für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags bis zu 30 Kalendertage benötigt.
- (11) Der AN wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem AG abstimmen. Der AN wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.
- (12) Entscheidungen und Anordnungen des AG hat der AN zu beachten. Hält er diese für falsch oder unzumutbar, hat er den AG unverzüglich schriftlich oder in Textform darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- (13) Der AN ist verpflichtet, den anderen am Projekt fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

§ 5

Projektteam / Vertretung

- (1) Der AN sichert dem AG Kontinuität in der Personalstellung zu.
- (2) Der AN verpflichtet sich, für die Gesamtdauer des Vorhabens dem AG folgende vertretungsberechtigte Personen in leitender Funktion zur Verfügung zu stellen:

Architektenvertrag

- Projektleiter: [●]
 - Stellvertretender Projektleiter: [●]
- (3) Der AN ist verpflichtet, den in Absatz 2 genannten Projektleiter bzw. den stellvertretenden Projektleiter durch eine andere fachlich geeignete Person zu ersetzen, wenn der AG aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie z.B. fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.
- (4) Der AN kann einen Austausch des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen, es sei denn, Grund für den Austausch ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder ein anderer wichtiger Grund, den der AN nicht zu vertreten hat. Alle Personen gemäß Absatz 2 dürfen nur durch Mitarbeiter mit mindestens gleicher Qualifikation ersetzt werden.
- (5) Der AG wird rechtsgeschäftlich vertreten durch: [●].

§ 6 Subplaner

- (1) Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen („**Subplaner**“). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.
- (2) Der AN beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Subplaner für die jeweiligen Einzelleistungen zu beauftragen:
- a. [●],
 - b. [●].
- (3) Der AN darf nur solche Subplaner beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der AG kann der Beauftragung von Subplanern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Subplaner nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er vom AN verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.
- (4) Der AN hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen AG und AN geregelten Pflichten entsprechen. Des Weiteren hat der AN in den Verträgen mit

Architektenvertrag

seinen Subplanern für eine Übertragung der Verwertungs- und Nutzungsrechte im Umfang gemäß § 19 dieses Vertrages an den AG zu sorgen. Der AN hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.

- (5) Die Kommunikation zwischen Subplaner und AG erfolgt ausschließlich über den AN. Der AN stellt allerdings sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des AG und zu Besprechungen mit dem AG oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

§ 7

Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute

- (1) Der AG beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten fachlich Beteiligten für die jeweils genannten Leistungen einzusetzen:
 - a. [●],
 - b. [●].
- (2) Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig aufzuklären und zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Der AN hat dabei zu berücksichtigen, dass der AG für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens 30 Kalendertage benötigt. Diese Beratung umfasst eine schriftliche oder der Textform genügende Zusammenfassung der notwendigen Leistungen welche seitens der Sonderfachleute zu erbringen sind.
- (3) Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt ausschließlich durch den AG. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der AN die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.

§ 8

Baukosten

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren als Kostenziel Baukosten in Höhe von EUR 1.315.375,76 netto, soweit der AN diese vollumfänglich und eigenverantwortlich plant. Es handelt sich hierbei um sämtliche Kosten nach DIN 276 (2018-12) über die Kostengruppen 300 – 400.

Architektenvertrag

- (2) Der AN ist zur Kostenermittlung nach DIN 276 (2018-12) sowie zur Kostenkontrolle durch Vergleich der im jeweiligen Planungsstadium ermittelten Kosten mit dem gegebenenfalls im Einvernehmen fortgeschriebenen Budget verpflichtet. Dabei hat der AN die Kostengliederung entsprechend der DIN 276 (2018-12) über die dort vorgesehene Gliederung hinaus entsprechend den technischen Merkmalen und herstellungsmäßigen Gesichtspunkten weiter zu untergliedern und die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen, damit die projektspezifischen Angebote, Aufträge und Abrechnungen mit den Kostenvorgaben verglichen werden können.
- (3) Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Budget erkennbar werden, muss der AN den AG unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Sind die Mehrkosten nicht vom AN zu vertreten, so bedarf die Entwicklung von Einsparmodellen gesonderter Beauftragung durch den AG. Hierfür gelten die Regelungen über Leistungsänderungen gemäß § 9 entsprechend.
- (4) Die Freigabeerklärung nach § 4 Absatz 2 dieses Vertrages ist keine Zustimmung zur Erhöhung der Baukostenobergrenze, es sei denn, der AN hat den AG ausdrücklich und vollständig schriftlich oder in Textform über die Mehrkosten aufgeklärt.

§ 9

Leistungsänderungen

- (1) Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges sowie zur Erreichung des Werkerfolges notwendige Änderungen zu begehren. Änderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungs- und Überwachungsziele, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs – auch in zeitlicher Hinsicht – und zu Kostenvorgaben. Keine Änderungen sind insbesondere Konkretisierungen bei mehreren möglichen Planungsvarianten, vertraglich geschuldete Wiederholungs- oder Mehrfachplanungen sowie Umplanungen im Rahmen der Mängelbeseitigung.
- (2) Begehrt der AG eine Änderung nach Absatz 1, streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zwecke ist der AN, verpflichtet, dem AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem AN diese Änderung unzumutbar ist.

Architektenvertrag

- (3) Der AG kann die Änderung nach Absatz 1 anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung erzielen. Der AN ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Satz 1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem AN diese Änderung unzumutbar ist. Der AG kann die Änderung auch vor Ablauf der Frist anordnen, wenn der AN die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert. Dasselbe gilt, wenn aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den AG unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten. Das Recht des AN, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Die Änderungsanordnung nach Absatz 3 bedarf der Textform.
- (5) Soweit Änderungen gemäß Absatz 1 Grundleistungen im Sinne der HOAI betreffen, richtet sich die Berechnung der Vergütung der geänderten Leistung nach den Bestimmungen der HOAI, im Übrigen gilt § 650c BGB entsprechend.

§ 10 Fristen

- (1) Der AN wird seine Leistungen zu folgenden verbindlichen Vertragsterminen erbringen:
 - a. Fertigstellung der Entwurfsplanung: 29.11.2024,
 - b. Einreichen des Fördermittelantrags/Bauantrages: 16.12.2024,
 - c. Baugenehmigung: 02/2025,
 - d. Baubeginn: 06/2025,
 - e. Bauende: 12/2026,
 - f. Nutzungsbeginn: 02/2027
- (2) Der AN ist über die Vertragstermine gemäß Absatz 1 hinaus verpflichtet, die Leistungen so zu erbringen, dass der Planungsterminplan (**Anhang [●]**) hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Vorhabens eingehalten wird.

Architektenvertrag

- (3) Wird erkennbar, dass der Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Optimierungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Termine sicherzustellen. Die Fortschreibung der Terminplanung und die Fristenkontrolle gehören zum Leistungsumfang des AN.
- (4) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 11 Honorar

- (1) Für die Grundleistungen gemäß § 3 Absatz 3 dieses Vertrags erhält der Auftragnehmer auf Basis der Honorarermittlung gemäß den Bestimmungen der HOAI ein Honorar gemäß Anhang [●]. Wird die Bewertung einzelner Grundleistungen erforderlich, richtet sich diese, sofern nicht in Anhang [●] abweichend beziffert, nach der FBS-Tabelle (Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 2. Aufl. 2020).
- (2) Für die Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 dieses Vertrags erhält der AN Teilpauschalhonorare gemäß Anhang [●]. Werden im Verlauf der Vertragsdauer weitere Besondere Leistungen beauftragt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, hat der AN diese ohne zusätzliches Honorar zu erbringen, wenn keine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Anhang [●] – folgende Stundensätze vereinbart:
 - a. Projektleiter des AN: EUR [●];
 - b. Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sofern sie nicht unter Nr. 1 fallen: EUR [●];
 - c. Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: EUR [●].

Architektenvertrag

- (4) Honorargrundlage ist die vom AN erstellte und vom AG freigegebene Kostenberechnung. Der AG wird die Kostenberechnung freigeben, wenn sie vertragsgemäß ist. Dies setzt insbesondere die Einhaltung der DIN 276 (2018-12) voraus. Die Parteien verpflichten sich nach Vorlage der Kostenberechnung das Kostenziel gemäß § 8 zu konkretisieren.
- (5) Von den vereinbarten Honoraren sind sämtliche Vertragsleistungen des AN umfasst, die dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen hat.
- (6) Das Honorar für Leistungsänderungen bestimmt sich nach den Regelungen von § 9 Absatz 5 dieses Vertrags.
- (7) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (8) Die Honorarabrechnung des AN unterliegt der Rechnungsprüfung durch die öffentlichen Prüfinstanzen. Die Rechnungsprüfung wird erfahrungsgemäß erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der AG behält sich vor und der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung damit rechnen, dass er auf Erstattung von etwaig überzahlten Beträgen in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen Bereicherungswegfall (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 12 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal gemäß Anhang [●] erstattet.
- (2) Von der Erstattung gemäß Absatz 1 sind alle Nebenkosten erfasst, die dem AN entstehen. Dies gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Nebenkosten.

§ 13 Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Sofern der AG über die Leistungsstufe 1 hinaus nicht weitere Leistungen abrufft, erfolgt die Abnahme nach der Leistungsstufe 1. Sofern der AG über die Leistungsstufe 1 hinaus weitere Leistungen abrufft, erfolgt die Abnahme nach

Architektenvertrag

Erbringung der zuletzt auf Basis dieses Vertrags abgerufenen Leistungen. Das Recht des AN, die Abnahme nach § 650s BGB zu verlangen, bleibt unberührt. Darüber hinaus kann der AN keine Teilabnahmen verlangen.

- (3) Voraussetzung für die abnahmereife Fertigstellung vertraglich geschuldeter Leistungen ist neben den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 jedenfalls, dass die im Rahmen der abzunehmenden Leistungen geschuldete Dokumentation mindestens 14 Kalendertage vor Abnahme dem AG vollständig und vertragsgemäß unter Beachtung der in § 18 dieses Vertrags bestimmten Art und Weise der Ausfertigung übergeben wurde.
- (4) Wegen unwesentlicher Mängel der Leistung oder geringfügiger Unvollständigkeiten kann der AG die Abnahme nicht verweigern.

§ 14 Zahlungen

- (1) Der AN erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim AG. Vorbehaltlich der vom AG ggf. noch zu beauftragenden Projektsteuerung, werden die Abschlagsrechnungen von diesem noch zu benennenden Projektsteuerer geprüft. Die Rechnungen sind sodann an den AG über die Projektsteuerung zu richten.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese gemäß den Regelungen in § 13 dieses Vertrags abgenommen wurden, eine prüffähige Honorarschlussrechnung zugeht und wenn diese geprüft wurde. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung eine Prüffrist von 30 Kalendertagen ab Zugang beim AG. Vorbehaltlich der vom AG ggf. noch zu beauftragenden Projektsteuerung, werden die Abschlagsrechnungen von diesem noch zu benennenden Projektsteuerer geprüft. Die Rechnungen sind sodann an den AG über die Projektsteuerung zu richten.
- (3) Rechnungen nach Absatz 1 und 2 sind nur dann prüffähig, wenn sie neben einer übersichtlichen Aufstellung der erbrachten Leistungen eine nachvollziehbare Erläuterung zu allen Honorarabrechnungsparametern enthalten. Die Prüfbarkeit der Rechnung von Leistungen, die nach Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet werden, setzt voraus, dass der AN dem AG schriftliche Leistungsübersichten übergibt, in denen maximal im 15-Minuten-Takt die erbrachten Tätigkeiten und der Sachbearbeiter genannt werden. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit einer

Architektenvertrag

Rechnung kann der AG innerhalb von 30 Kalendertagen erheben. Nach Ablauf dieser Prüffrist gilt eine Rechnung als prüffähig.

- (4) Rechnungen sind zweifach, ungeklammert einzureichen bei
[•] [Rechnungsanschrift]
- (5) Der AN hat in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen.
- (6) Der AN hat Pflichtangaben bei Rechnungslegung nach § 14 UStG zu beachten:
 - Name einschl. Rechtsform und Anschrift
 - Steuernummer oder USt-ID-Nummer
 - Ausstellungsdatum
 - Rechnungsnummer
 - Art der Leistung / Umfang
 - Leistungszeitraum, Zahlungszeitpunkt
 - Entgelt: Nettobetrag, Steuerbetrag, Steuersatz/ Steuerfreiheit
 - vereinbarte Entgeltminderungen
 - Hinweis zur Aufbewahrungspflicht
- (7) Weitere Anforderungen der Großen Kreisstadt Stollberg:
 - Angabe der Maßnahme
 - Angabe der Auftragsnummer und der Vertragsnummer
 - Angabe des Bearbeiters / der Bearbeiterin

§ 15 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den werkvertraglichen Vorschriften des BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- (2) Leistungen, die schon während der Erbringung als mangelhaft erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel

Architektenvertrag

zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der AG kann dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist (2. Fristsetzung) setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf.

- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme nach § 13 dieses Vertrags.

§ 16 Versicherungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

- (2) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens

für Personenschäden EUR 1,5 Mio.,

für Sach- und Vermögensschäden EUR 1,0 Mio.,

betragen, die Haftung nach dem Umwelthaftpflicht- und Umweltschadengesetz umfassen und in jedem Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.

- (3) Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen.

§ 17 Kündigung des Vertrags

- (1) Der AG kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

- (2) Der AG und der AN können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei, die nicht von § 15 Absatz 2 dieses Vertrags erfasst ist, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, schriftlich mitgeteilten Frist zulässig. Da wesentliche Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1 dieses Vertrages vereinbart sind, sind die Sonderkündigungsrechte nach § 650r BGB ausgeschlossen.

Architektenvertrag

- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2, welcher den AG zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. der AN Vertragsfristen gemäß § 10 dieses Vertrags überschreitet und der AG ihm eine angemessene Frist zu Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung der Frist beruht auf einem Umstand, den der AN nicht zu vertreten hat;
 - b. der AN den Versicherungsschutz gemäß § 16 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung nachweist.
- (4) Wird der Vertrag aus einem in Absatz 3 genannten oder sonstigen Grund gekündigt, den der AN zu verantworten hat, steht dem AN eine Vergütung nur für die beauftragten, bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen zu.
- (5) Wird der Vertrag aus einem sonstigen, nicht vom AN zu verantwortenden Grund gekündigt, ist der AN berechtigt, für die bis dahin vertragsgemäß und abnahmefähig erbrachten Leistungen das vereinbarte Honorar zu verlangen. Der AN erhält darüber hinaus für noch nicht erbrachte Leistungen Honorar entsprechend den Regelungen in § 648 BGB. Er muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (6) Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der AN (a) dem AG sämtliche Planungsunterlagen und Berechnungen zur Verfügung stellt und (b) durch eine nachvollziehbare Aufstellung die erbrachten Leistungen in Verhältnis zu den vertraglich geschuldeten, kündigungsbedingt aber nicht mehr erbrachten Leistungen setzt, wobei die Grundleistungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 Satz 2 dieses Vertrages zu bewerten sind. § 648a Abs. 4 BGB bleibt unberührt.
- (7) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Herausgabe

- (1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften sowie die dem AN von den am Bau Beteiligten übergebenen Pläne und Unterlagen sind dem AG in folgender

Architektenvertrag

Anzahl spätestens [●] Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase nach § 3 dieses Vertrags zu übergeben:

- LPH 2 (Vorplanung)
 - komplette Ausfertigung (Pläne, Erläuterungen, Kostenermittlung) in 2-fach Papierform und 1-fach digital

- LPH 3 (Entwurfsplanung)
 - komplette Ausfertigung in 2-fach Papierform und 1-fach digital

 - bei Bauvorhaben mit Fördermitteln: zusätzlich mit den jeweiligen Formblättern gemäß Fördervorschriften, 5-fach in Papierform und 1-fach digital

- LPH 4 (Genehmigungsplanung)
 - Baugenehmigungsunterlagen in 4-fach Papierform und 1-fach digital

 - Unterlagen für die Beteiligung der Ämter in 10-facher Papierform; der Umfang und die genaue Ausfertigung sind mit dem AG abzustimmen

- LPH 5 (Ausführungsplanung)
 - Ausführungsplanung als Gesamtplanung mit Planliste in Ordnern in 2-fach Papierform und 1-fach digital

 - losweise Ausführungsplanung mit Planliste nach Gewerken in 2-fach Papierform

 - fortgeschriebene Ausführungsplanung am Ende der Baumaßnahme in 1-fach Papierform und 1-fach digital

- LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe)
 - Ausschreibungsunterlage als Blankett, mit den für die Angebotserarbeitung erforderlichen anonymisierten Plänen (in A3, ggf. nach Absprache größer als A3) in Papierform und digital je 1-fach

 - Ausschreibungsunterlage verpreist mit Zeichnungen wie vor in 1-fach Papierform

 - Ausschreibungsunterlage als Datenträger (Langtexte mit Angabe der Kostengruppen nach DIN 276) in 1-fach digital

- LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

Architektenvertrag

- Preisspiegel GAEB-Schnittstelle und Auftrags-LV GAEB-Schnittstelle in Papierform und digital je 1-fach
- LPH 8 (Bau...)
 - Revisions-/ Bestandsunterlagen in 2-fach Papierform und 1-fach digital

Alle weiteren Leistungen über die vorgenannte Aufzählung hinaus, die gemäß diesem Vertrag vereinbart sind, sind jeweils 1-fach digital abzugeben.

Sie werden Eigentum des AG. Bei Einsatz einer Projektplattform sind die Unterlagen vom AN hochzuladen.

(2) Anforderungen an vorgenannten Unterlagen:

- Unterlagenbereitstellung digital auf geeignetem Medium (CD, DVD oder Datenstick) mit nachvollziehbarer Dateibenennung und -strukturierung jeweils als PDF (Pläne im Maßstab) und als bearbeitbare Dateien (u. a. AutoCAD-Datei, Excel-, Word-Datei, etc.)
- Die Unterlagen in Papierform sind in beschrifteten Ordnern mit nachvollziehbarer Ordnerstrukturierung und Inhaltsverzeichnis zu übergeben.
- Planunterlagen ab DIN A3 sind mit Lochverstärkung zu versehen und DIN-gemäß zu falten.
- Zwischendokumentationen, Unterlagen und Prüfaxemplare für Vorabstimmungen und Durchsichten (z. B. Prüffassungen der Ausschreibungsunterlage) durch den Auftraggeber gehören ohne besondere Erwähnung und Aufzählung mit zum Leistungsumfang.

(3) Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.

§ 19

Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Sollten dem AN an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- (2) Der AN räumt dem AG ohne zusätzliche Vergütung an den von ihm für das Vorhaben erstellten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten, Modellen, Berechnungen, Berichten etc. (nachstehend zusammenfassend "Unterlagen" genannt) unabhängig davon, ob an diesen Unterlagen urheberrechtlicher Schutz besteht oder nicht, und unabhängig davon, ob diese Unterlagen verkörpert sind oder

Architektenvertrag

in elektronischer Form vorliegen, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Vorhabens oder von Teilen davon ein. Die dem AG eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen auch ohne Mitwirkung des AN ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Die dem AG eingeräumten Rechte beinhalten auch das Recht, das Bauwerk auch ohne Mitwirkung des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu ändern, umzubauen, ganz oder in Teilen abzubauen und in jeder Form zu bearbeiten sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags bestehen diese Rechte unbefristet fort. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

- (3) Soweit Leistungen des AN urheberrechtlichen Schutz oder sonstigen Schutz genießen, garantiert der AN, hinsichtlich seiner Leistungen Inhaber aller Rechte, die für die vertragsgegenständliche Nutzung und die Einräumung der Rechte gemäß Absatz 2 erforderlich sind, zu sein, und stellt den AG und diejenigen Personen, die von dem AG Rechte ableiten, insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Zur Übertragung von Leistungen für das Vorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der AN unter den Voraussetzungen des § 6 nur berechtigt, soweit der AN dem AG alle in Absatz 2 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- (4) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Vorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
- (5) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 4 gelten auch für die vorzeitige Auflösung des Vertrags.

§ 20

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Parteien sind wechselseitig nicht zur Aufrechnung gegenüber dem anderen Vertragspartner berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis.
- (2) Der AN kann kein Zurückbehaltungsrecht für Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem AG geltend machen.

Architektenvertrag

**§ 21
Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung dieses Schriftformgebots.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Stollberg. Ausschließlicher Gerichtsstand nach sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist das Amtsgericht Aue – Bad Schlema oder das Landgericht Chemnitz.

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)